

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p align="center">Baden-Württemberg</p> <p>Gemäß VO vom 23.06.2020, in der ab 06.08.2020 gültigen Fassung, gültig bis 30.09.2020.</p>	<p>Keine gesonderte Regelung für Kantinen in der aktuellen Verordnung. Die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung gelten aktuell also auch für Betriebskantinen.</p> <p>Neue Regelung bzgl. Betriebskantinen ab 06.08.2020: Bei Betriebskantinen muss eine Kontaktdatenerhebung nur bei externen Gästen erfolgen.</p>
<p align="center">Bayern</p> <p>Gemäß der ab 02.09.2020 gültigen VO, gültig bis 18.09.2020.</p>	<p>Zulässig ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebs- und Schulkantinen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen den Gästen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Die weiteren Auflagen für die Gastronomieöffnung dürften nach dem Wortlaut der VO nur für Kantinen gelten, die neben Betriebsangehörigen auch betriebsfremde Personen verköstigen.</p> <p>Neue Regelung bzgl. Betriebskantinen ab 02.09.2020: Das Wort „Schulkantinen“ wurde gestrichen.</p>
<p align="center">Berlin</p> <p>Gemäß der ab 05.09.2020 gültigen VO, gültig bis 31.12.2020.</p>	<p>Abstandsregeln in sämtlichen Gastronomiebetrieben, also auch Kantinen ab 25.07.2020:</p> <p>Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 fallen (Lebenspartner, Angehörige des eigenen Haushalts), ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Abweichend davon dürfen Gruppen von bis zu 6 Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander an einem Tisch sitzen. Zwischen den 6er-Gruppen muss in Innenräumen der Abstand gewahrt sein.</p> <p>Im Freien kann der Mindestabstand unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist (bspw. Mit einer Trennwand). Somit kann im Außenbereich der Mindestabstand zwischen 6er-Gruppen mit bestimmten Maßnahmen unterschritten werden.</p> <p>Keine Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung vom 15.08.2020 bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>
<p align="center">Brandenburg</p> <p>Gemäß VO vom 12.06.2020, geändert durch VO vom 03.09.2020, gültig bis 11.10.2020.</p>	<p>Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes haben sicherzustellen, dass auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sichergestellt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots. - Die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen - Den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben. - Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten. <p>Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr, Polizei, Zoll und Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten müssen die für die Gastronomie seit 15.06.2020 verpflichtende Erfassung von Personendaten nicht beachten.</p> <p>Neue Regelung ab 04.09.2020, die auch Betriebskantinen betrifft: Es dürfen bis zu sechs Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern an einem Tisch sitzen.</p>
<p align="center">Bremen</p> <p>Gemäß der ab 09.09.2020 gültigen VO, gültig bis 09.10.2020.</p>	<p>Keine gesonderte Regelung für Kantinen in der aktuellen Verordnung. Die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung gelten aktuell also auch für Betriebskantinen.</p> <p>Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen VO vom 26.08.2020 bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p align="center">Hamburg</p> <p>Gemäß VO vom 30.06.2020, geändert durch VO vom 25.08.2020, gültig ab 01.09.2020, gültig bis 30.11.2020.</p>	<p>Die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung gelten auch für Personalrestaurants und Kantinen.</p> <p>Kontaktdatenerhebung gilt nicht für Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und nicht-öffentliche Kantinen.</p> <p>Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern dürfen von Besuchenden unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzregeln betreten werden.</p> <p align="center">Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen Fassung vom 08.08.2020 bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>
<p align="center">Hessen</p> <p>Gemäß VO vom 07.05.2020 in der Fassung vom 15.08.2020, gültig bis 31.10.2020.</p>	<p>Die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung gelten auch für Mensen und Kantinen. Erfassung der Kontaktdaten der Gäste gilt nicht für Kantinen.</p> <p align="center">Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen Fassung vom 01.08.2020 bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>
<p align="center">Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Gemäß der ab 10.09.2020 gültigen VO, gültig bis 09.10.2020</p>	<p>Nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.</p> <p>Die weiteren Auflagen für die Gastronomieöffnung dürften nach dem Wortlaut der VO nur für Kantinen gelten, die neben Betriebsangehörigen auch betriebsfremde Personen verköstigen.</p> <p align="center">Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen Fassung bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>
<p align="center">Niedersachsen</p> <p>Gemäß der ab 12.09.2020 gültigen VO, gültig bis 30.09.2020</p>	<p>Die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung gelten auch für Mensen und Kantinen.</p> <p align="center">Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen Fassung bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>
<p align="center">Nordrhein-Westfalen</p> <p>Gemäß der VO in der ab 16.09.2020 gültigen Fassung, gültig bis 30.09.2020.</p>	<p>Beim Betrieb öffentlich zugänglicher Kantinen und Mensen sind die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung zu beachten.</p> <p>Nicht öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung abweichend von Absatz 1 betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) gewährleistet sind (Ausnahme: Personen, die nicht der Kontaktbeschränkung unterliegen).</p> <p align="center">Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen Fassung vom 01.09.2020 bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>
<p align="center">Rheinland-Pfalz</p> <p>Gemäß der ab 16.09.2020 gültigen VO, gültig bis 31.10.2020.</p>	<p>Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung findet keine Anwendung.</p> <p align="center">Ab 16.09.2020 wird bezüglich der Öffnung von Kantinen und Mensen auf die „allgemeinen“ Schutzmaßnahmen gemäß der VO verwiesen.</p>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p align="center">Saarland</p> <p>Gemäß der ab 03.09.2020 gültigen Verordnung, gültig bis 20.09.2020.</p>	<p align="center">Die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung gelten auch für Kantinen.</p> <p>Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser: Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§5 und 6 der Verordnung geöffnet werden (Hygienekonzept mit Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, Sicherstellung des Mindestabstands und Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen). Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kontaktreduzierend auszugestalten.</p> <p align="center">Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen Fassung vom 10.08.2020 bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>
<p align="center">Sachsen</p> <p>Gemäß der ab 01.09.2020 gültigen VO, gültig bis 02.11.2020.</p>	<p>Keine gesonderte Regelung für Kantinen in der aktuellen Verordnung. Die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung gelten aktuell also auch für Betriebskantinen.</p> <p>Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen.</p> <p align="center">Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen VO vom 14.07.2020 bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>
<p align="center">Sachsen-Anhalt</p> <p>Gemäß der ab 17.09.2020 gültigen VO, gültig bis 18.11.2020.</p>	<p>Keine gesonderte Regelung für Kantinen in der aktuellen Verordnung. Die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung gelten aktuell also auch für Betriebskantinen.</p> <p align="center">Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen VO vom 30.06.2020 bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>
<p align="center">Schleswig-Holstein</p> <p>Gemäß der ab 15.09.2020 gültigen VO, gültig bis 04.10.2020.</p>	<p>Keine gesonderte Regelung für Kantinen in der aktuellen Verordnung. Die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung gelten aktuell also auch für Betriebskantinen.</p> <p align="center">Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen VO bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>
<p align="center">Thüringen</p> <p>Gemäß der ab 30.08.2020 gültigen VO, gültig bis 30.09.2020.</p>	<p>Keine gesonderte Regelung für Kantinen in der aktuellen Verordnung. Die grundsätzlichen Auflagen für die Gastronomieöffnung gelten aktuell also auch für Betriebskantinen.</p> <p align="center">Keine Änderung im Vergleich zur vorherigen VO vom 01.09.2020 bzgl. gesonderter Regelungen für Betriebskantinen.</p>